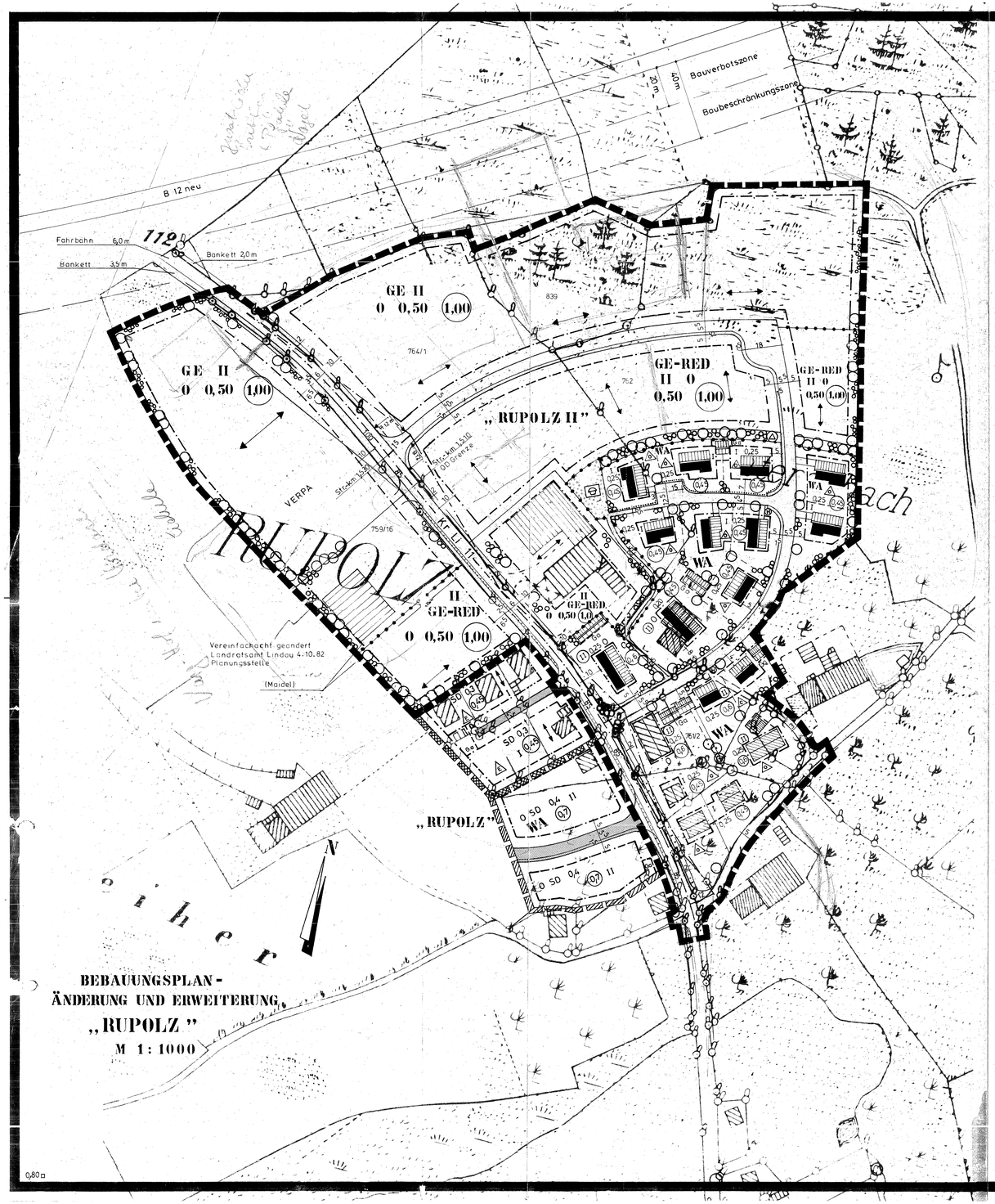

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN
ANLÄSSLICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
UND -ERWEITERUNG DES BAUGEBIETES RUPOLZ

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Rupolz II"
- Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes "Rupolz"
- Abgrenzung des Bereiches der Bebauungsplanerweiterung "Rupolz"
- WA — allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausnahmen des Abs. (3) Nr. 2 - 6 werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsfläche mit beidseitigen Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Ga — zwingend festgelegte Flächen für Garagen
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- SD — zwingend Satteldach
- zwingende Firstrichtung
- O — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig
- 0,3 — höchstzulässige Grundflächenzahl
- (0,7) — höchstzulässige Geschoßflächenzahl
- 4,5 — Maßzahl

Bestandsangaben:

- bestehende Gebäude: Die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei bestehenden Gebäuden bleibt unberührt
- bestehende Grundstücksgrenzen

Die Gemeinde Hergensweiler erläßt als Satzung auf Grund der §§ 2, (1) und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl. S. 419) und des Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom
genehmigte

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG

§ 1

Der Gemeinderat Hergensweiler ändert den Bebauungsplan "Rupolz" vom 16.4.1963 und erweitert diesen Bebauungsplan innerhalb der bezeichneten Geltungsbereiche.

§ 2

Es gilt die von der Planungsstelle des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 8.6.1983 gefertigte Änderungs- und Erweiterungszeichnung, die zusammen mit den vorstehenden Festsetzungen und dieser Satzung die Bebauungsplanänderung und -erweiterung für das Gebiet Rupolz der Gemeinde Hergensweiler bildet.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung gemäß § 12 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) rechtsverbindlich.

BEGRÜNDUNG

Um der Nachfrage nach Bauplätzen gerecht zu werden, hat der Gemeinderat von Hergensweiler im Hinblick auf eine städtebauliche Entwicklung am 6.6.1983 beschlossen, den Bebauungsplan Rupolz vom 16.4.1963 angemessen zu erweitern und gleichzeitig zu ändern. Mit der Änderung wird es möglich, ein weiteres Gebäude im Änderungsbereich zu errichten und im Erweiterungsbereich ist vorgesehen, zweigeschossige Wohngebäude zu errichten. Die künftig geplante Bebauung wurde dem Ortsbild und der Umgebung angepaßt.

Die Erschließung im Änderungsbereich erfolgt über die bestehende Stichstraße, im Erweiterungsbereich wird eine neue Erschließungsstraße angelegt.

Die häuslichen Abwässer müssen im Mischsystem der gemeindlichen Sammelkanalisation zugeführt werden.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Elektrizitätsgenossenschaft Schlachters; die Wasserversorgung durch den Zweckverband "Wasserversorgung Handwerksquellen Hergensweiler".

Die voraussichtlichen überschlägigen Erschließungskosten ermitteln sich wie folgt:

Straßenherstellung	ca.	DM 60 000,—
Abwasserkanalisation	ca.	" 30 000,—
Wasserversorgungsanlagen	ca.	" 10 000,—
insgesamt	ca.	DM 100 000,—

Mit der Ermittlung der genauen Erschließungskosten und Fertigung der erforderlichen Ausführungspläne hat die Gemeinde Hergensweiler einen Fachingenieur beauftragt.

Hergensweiler, den 27.06.1983.

Siegel

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 18. August 1976 vom 18.07.1983. bis 18.08.1983. in Hergensweiler (Rathaus) öffentlich ausgelegt.

Hergensweiler, den 22.08.1983

Siegel

Bürgermeister

Die Gemeinde Hergensweiler hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.08.1983 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 als Satzung beschlossen.

Hergensweiler, den 25.08.1983

Siegel

Bürgermeister

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 4.10.1983 Nr. 610-39 gem. § 11 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (in Verbindung mit der Verordnung vom 4.12.1973 GVBl. S. 650) genehmigt.

Lindau (Bodensee), den 4.10.1983

Siegel

(Fischer)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 14.10.83 ortsüblich durch Amtsblatt des Gem. Hergensweiler bekannt gemacht.

Gemäß § 12 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 ist die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes "Rupolz" somit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung im Rathaus Hergensweiler und in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Zimmer-Nr. ..... während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung.

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Rupolz" der Gemeinde Hergensweiler

M 1 : 1 000 gezeichnet am 8. Juni 1983

Landratsamt Lindau (Bodensee) - Planungsstelle

(Maidel)